

Im Unterschied zum Kirchenvermögen der katholischen Kirche erfüllt das Religionsgut der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften keine öffentliche kirchliche Aufgabe und entbehrt einer öffentlichen Funktion. Es kommt nicht in den Genuß des «erhöhten» Grundrechtsschutzes. Den privaten Religionsgemeinschaften steht neben der allgemeinen Eigentumsgarantie kein zusätzliches Recht zu, und sie befinden sich hinsichtlich ihres Religionsgutes auf der gleichen Rechtsstufe wie ein Privateigentümer¹.

2. Der Staat als belastetes Rechtssubjekt

Das Verbot von Säkularisation und säkularisationsartigen Eingriffen in das Kirchenvermögen gilt dem Staat und den ihm eingegliederten hoheitlichen Verbänden, so insbesondere auch den politischen Gemeinden².

¹ So HECKEL J. 70.

² Siehe HECKEL J. 73; HESSE, Bauplanungsrecht 75.